

## Ehrenamtliche Angehörigen- vs. Fremdbetreuer\*innen

Aufgaben der/des ehrenamtlichen Betreuers*in	Familienbetreuer*innen / Betreuer*innen mit persönlicher Bindung	Fremdbetreuer*innen
<p>Eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein <b>vor der ersten Betreuerbestellung</b> abschließen.  <b>§ 1816 Abs. 4 BGB</b>  <b>§ 15 Abs. 1 Nr. 4, § 22 Abs. 2 BtOG</b></p>	<p>Die Pflicht besteht <b>nicht</b>.</p>	<p>Die Pflicht besteht.  <b>§ 22 Abs. 2 BtOG</b></p>
<p><b>Einmaliges Verpflichtungsgespräch</b> des Betreuungsgerichts NACH der ersten ehrenamtlichen Bestellung erfolgt unverzüglich.  <b>§ 1861 Abs. 2 BGB</b></p>	<p>Es gibt die Unterweisungs- und Aufklärungspflicht des Gerichts und die/der Betreuer*in hat daran teilzunehmen.</p>	<p>Es gibt die Unterweisungs- und Aufklärungspflicht des Gerichts und die/der Betreuer*in hat daran teilzunehmen.</p>
<p>Einen <b>Anfangsbericht mit Vermögensverzeichnis</b> erstellen (innerhalb der ersten drei Monate).  <b>§ 1835 Abs. 1, 2 BGB</b>  <b>§ 1863 Abs. 1, 2 BGB</b></p>	<p>Das Betreuungsgericht führt ein Anfangsgespräch mit der betreuten Person und der/dem Betreuer*in. Das Vermögensverzeichnis ist einzureichen.  <b>§ 1863 Abs. 2 Satz 1-4 BGB</b></p>	<p>Die Pflicht besteht.</p>
<p>Einen <b>Jahresbericht</b> für das Amtsgericht erstellen.  <b>§ 1863 Abs. 3 Satz 1 BGB</b></p>	<p>Die Pflicht besteht.</p>	<p>Die Pflicht besteht.</p>
<p>Ein <b>Vermögensverzeichnis</b> jährlich erstellen.  <b>§ 1865 Abs. 1-3 BGB</b></p>	<p>Die Pflicht besteht.  <b>§ 1859 Abs. 1 Satz 2 BGB</b>  <b>(Ausnahme § 1859 Abs. 1 Satz 3 BGB)</b></p>	<p>Die Pflicht zur Rechnungslegung nach <b>§ 1865</b> besteht.</p>
<p><b>Sperrvereinbarung</b>  Bei Zugriff auf das Vermögen des Betreuten ist eine Genehmigung beim Amtsgericht einzuholen.  <b>§ 1845 BGB</b></p>	<p>Die Pflicht besteht für befreite Betreuer*innen nicht.  <b>§ 1859 Abs. 1, 2 BGB</b>  Eine Befreiung von der Sperrvereinbarung ist auch für andere EA möglich, wenn die betreute Person dies vor der Bestellung schriftlich bestätigt hat.  <b>§ 1859 Abs. 2, Satz 1, 2 BGB</b></p>	<p>Die Pflicht besteht.  Eine Befreiung von der Sperrvereinbarung ist nur möglich, wenn die betreute Person dies vor der Bestellung schriftlich bestätigt hat!  <b>§ 1838 Abs. 2 Satz 1, 2 BGB</b>  <b>ODER</b>  Befreiung auf Antrag beim Amtsgericht, wenn das Vermögen unter 6.000,00 Euro liegt.  <b>§ 1860 Abs. 1 BGB</b></p>

<p><b>Pflicht zur Rechnungslegung</b> Auflistung der Ein und Ausgaben mit Belegen und Nachweisen. <b>§ 1865 BGB</b></p>	<p>Die Pflicht besteht für befreite Betreuer*innen nicht. <b>§ 1859 Abs. 1 BGB</b></p>	<p>Die Pflicht besteht jährlich. Eine Befreiung ist nur möglich, wenn die betreute Person dies vor der Bestellung schriftlich bestätigt hat! <b>§ 1859 Abs. 2 Satz 2 BGB</b></p>
<p><b>Trennungsgebot</b> von Betreuervermögen und Vermögen des Betreuten und Verwendung des Vermögens für den/die Betreuer*in <b>§ 1836 BGB</b></p>	<p>Besteht ein gemeinsamer Haushalt und besteht gemeinsames Vermögen <b>kann dies</b> gemeinsam verwendet werden. Dies soll dem Wunsch/mutmaßlichen Willen des Betreuten entsprechen und muss dem Amtsgericht mitgeteilt werden <b>§ 1836 Abs. 3 BGB</b></p>	<p>Es <b>SOLLTE</b> keine Vermischung von Vermögen geben! <b>§ 1836 Abs. 1 BGB</b> Der/die Betreuer*in darf das Vermögen der betreuten Person nicht für sich verwenden. <b>Ausnahme:</b> Es gibt eine Vereinbarung zur Verwendung und diese wurde dem Betreuungsgericht mitgeteilt. <b>§ 1836 Abs. 2 Satz 2 BGB</b></p>
<p>Einen <b>Schlussbericht</b> nach Beendigung der rechtlichen Betreuung für das Amtsgericht erstellen. <b>§ 1863 Abs. 4 BGB</b></p>	<p>Die Pflicht besteht.</p>	<p>Die Pflicht besteht.</p>
<p>Schlussrechnungslegung nach Beendigung der Betreuung</p>	<p>Die Pflicht besteht nur, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Betreute oder die Erben dies verlangt (6 Wochen nach Bekanntgabe)</li> <li>- Sechs Monate nach Beendigung der Betreuung unbekanntem Aufenthalts ist</li> <li>- Wenn nach 6 Monaten nach der Beendigung keine Erben bekannt sind.</li> </ul> <p>In dem ersten Fall reicht eine Vermögensübersicht mit einer eidesstattlichen Versicherung.</p> <p>In den beiden anderen Fällen kann eine Schlussrechnung verlangt werden.</p>	<p>Die Pflicht besteht in allen Fällen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tod</li> <li>- Betreuerwechsel</li> <li>- Unbekannter Aufenthalt</li> <li>- Keine Erben ermittelbar.</li> </ul> <p>Eine Befreiung ist nur möglich, wenn die betreute Person dies vor der Bestellung schriftlich bestätigt hat! <b>§ 1859 Abs. 2 Satz 2 BGB</b> Dann gelten die gleichen Regeln, wie bei befreitem Betreuer*innen</p>